

Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Mittwochs 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kontakt: info@rathaus-unterwaldhausen.de; 07587-660

Sommerpause

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es sieht so aus als habe sich der Sommer nach einigem Zögern doch eingestellt und sobald die Sonne hinter den Wolken hervorlugt wird es auch gleich richtig warm. Gut, da ein bisschen langsamer tun zu können, nicht in den ganz engen Arbeitszeitplan eingetaktet zu sein. Allen, die in diesen Wochen frei machen können und die Seele baumeln lassen, wünschen wir gute Erholung und die Gelegenheit neu Kraft zu schöpfen. Allen die noch durchhalten müssen, wünschen wir viel Vorfreude auf die Zeit, in der auch Sie einen Gang langsamer schalten können.

Im Rathaus machen wir vom 5.-16. August Pause. Für wichtige Angelegenheiten wenden Sie sich in dieser Zeit an das Bürgerbüro im Gemeindeverwaltungsverband 07584-9205-16.

Öffentliche Bekanntmachung

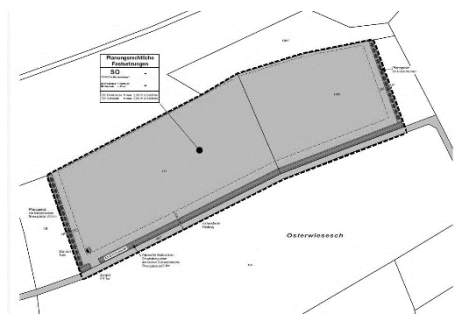
Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Freiflächenphotovoltaik Oberwaldhausen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwaldhausen hat am 13.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Oberwaldhausen“

Der Planbereich die Flächen der Grundstücke Flst. Nr. 135 und 139/9 im Ortsteil Oberwaldhausen.

Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung vom 23.03.2022, geändert 23.12.2023.

Der Planbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu können einschließlich der Begründungen bei der Gemeinde Unterwaldhausen, Rathaus, Hauptstraße 5, 88379 Unterwaldhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag von 9.00 bis 11.00, sowie Mittwoch 17.00 bis 19.00 Uhr und beim

Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, Ebersbacher Straße 4, 88361 Altshausen, Zimmer 21,

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00

Uhr, eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründungen sind im Internet eingestellt und zugänglich unter: <https://www.unterwaldhausen.online/>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der

in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterwaldhausen, 16.08.2024

Bürgermeister

Gesprächsreihe für Eltern von Kindern mit erhöhtem Bedarf

Am Donnerstag, 19.9. startet eine Gesprächsreihe der Caritas Bad Saulgau-Biberach für Eltern mit Kindern mit chronischer Krankheit, mit hohem Förderbedarf, mit OP-Erfahrung, oder mit Behinderung. In vier Terminen werden Fragen des Betreuungsrechts, finanzieller Hilfen und der Unterstützung bei der Pflege erörtert. Genaue Termine und Ort s. Allgemeiner Teil.

Bürgermeisteramt